

---

## Stellungnahme der GftZ

### zu dem Eckpunktepapier des BMUKN zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien

#### Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Vorlage eines Eckpunktepapiers zur Vorbereitung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien in Deutschland. Der europäische Markt für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien befindet sich derzeit in einer existenziellen Krise. Vor diesem Hintergrund bietet die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung eine wichtige Chance, bestehende hochwertige regionale Sammel- und Sortierstrukturen zu sichern und gezielt weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass innerhalb eines EPR-Systems mit mehreren, im Wettbewerb stehenden Systembetreibern ein erheblicher Kostendruck entsteht, der den Erhalt einer qualitativ hochwertigen regionalen Sammel- und Sortierinfrastruktur gefährden könnte. Deshalb ist es erforderlich, im Rahmen einer gesetzlichen EPR-Regelung klare Vorgaben für hochwertige und regional verankerte Sortierprozesse festzulegen sowie deren Einhaltung wirksam zu überwachen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird es zudem entscheidend sein, die Grundlagen für Umsetzungsmodelle so auszugestalten, dass ein fairer Wettbewerb zwischen allen beteiligten Akteuren gewährleistet wird und die über Jahrzehnte gewachsenen Strukturen der Sammler und Sortierer nicht negativ beeinträchtigt oder gar aufgelöst werden. Nur unter diesen Voraussetzungen kann das bestehende Know-how zur optimalen Nutzung gebrauchter Textilien erhalten und weiter ausgebaut werden.

Wir begrüßen, dass die Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie 1:1 umgesetzt werden sollen und keine darüberhinausgehenden bürokratischen Hürden angedacht sind.

Wir danken für die Möglichkeit, zu dem Eckpunktepapier Stellung nehmen zu können, und bitten um Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Hinweise zu den einzelnen Themenbereichen

#### Hinweise zu Punkt 1 „Anwendungsbereich“

Im Punkt 1 wird im Eckpunktepapier beschrieben, dass der Anwendungsbereich national 1:1 im Sinne der Richtlinie (EU) 2025/1892 umgesetzt werden soll.

## 1.1 Keine Systembeteiligung für Alttextilien

Im Anhang IVc der Abfallrahmenrichtlinie sind bei den Textilerzeugnissen, die in den Anwendungsbereich fallen „6309 Altwaren“ aufgeführt. Im nachfolgenden Punkt „2 Rolle der Hersteller“ wird der Begriff „Hersteller“ wie folgt definiert: *„Hersteller ist dabei jedes Unternehmen, das erstmals Textilien auf dem deutschen Markt anbietet.“*

Ohne eine deutliche Klarstellung, dass die Systembeteiligungspflicht nur für „**Neuware**“ gilt und nicht für „Altwaren“, würden auch Second-Hand-Waren, die nach Deutschland importiert werden, den Verpflichtungen einer „Erweiterten Herstellerverantwortung“ unterliegen. Dieses hätte fatale Folgen für den ohnehin angespannten Markt für Alttextilien in Europa. Es bedarf unbedingt einer Klarstellung, dass Altwaren nicht unter die Systembeteiligungspflicht der erweiterten Herstellerverantwortung fallen.

## 1.2 Umgang mit Alttextilien aus gewerblichen oder anderen nicht-privaten Anfallstellen

Der Anwendungsbereich soll in Deutschland 1:1 im Sinne der AbfRRL umgesetzt werden. In der AbfRRL heißt es (im Anhang IVc zum Anwendungsbereich):

*„Textilerzeugnisse sowie Kleidung und Bekleidungszubehör aus Textilien im Anwendungsbereich des Artikels 22a, die für die private Verwendung oder andere Verwendungszwecke bestimmt sind, wenn die Erzeugnisse in ihrer Art und Zusammensetzung denen für die private Verwendung ähneln.“*

Gewerblich genutzte Textilien sind im Eckpunktepapier an keiner Stelle explizit erwähnt. Die Rücknahme und Verwertung erfolgt heute über separate Strukturen und die Mengen dürfen nicht mit Alttextilien aus Privathaushalten zusammen erfasst und sortiert werden. Insofern muss im Eckpunktepapier und auch unter **Punkt 5** geregelt werden, dass für diese Alttextilien eigene Sammel- Sortier- und Verwertungsstrukturen vorgehalten werden müssen, **damit diese beiden Stoffströme (Haushalt/Gewerbe) nicht vermischt werden.**

## Hinweise zu Punkt 2 „Rolle der Hersteller“

Wie bereits in den Anmerkungen zu Punkt 1 zum Anwendungsbereich ausgeführt, ist an dieser Stelle zwingend klarzustellen, dass als Hersteller ausschließlich diejenigen Akteure gelten, **die Neuware** in Verkehr bringen. Unternehmen hingegen, die Produkte unter der Kategorie „6309 Altwaren“ erstmals in Deutschland auf den Markt bringen, sind ausdrücklich nicht darunter zu fassen.

Regelungen zur Benennung eines Bevollmächtigten, wenn Hersteller in Deutschland keinen Sitz haben, sind absolut erforderlich und werden ausdrücklich begrüßt.

---

## Hinweise zu Punkt 3 „Rolle der Organisationen für Herstellerverantwortung“

In Punkt 3, Absatz 2 ist aufgeführt, dass die OfHs auf bereits bestehende Sammelstrukturen zurückgreifen sollen und die Alttextilien nach der Sammlung übernehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuführen müssen.

### 3.1 Erhalt bestehender Strukturen zwischen Sammlern und Sortierern

In der Praxis stellt das enge Zusammenspiel zwischen Sammlern und Sortierern eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Verwertung von Alttextilien dar. Werden die erfassten Mengen nach der Sammlung von den OfHs übernommen, würde dieses bewährte Zusammenwirken unterbrochen. In einem solchen Fall würden die Sortiervertragspartner der OfHs keinen direkten Einfluss auf die Qualität der angelieferten Sammelmengen haben.

Bildet die Tätigkeit von Sammlern und Sortierern hingegen eine organisatorische Einheit, gewährleistet dies zugleich eine hohe Qualität der Erfassung, da beide Akteure bei auftretenden Qualitätsproblemen unmittelbar zusammenarbeiten und abgestimmte Lösungen entwickeln können.

Auch im Rahmen einer erweiterten Herstellerverantwortung muss diese Zusammenarbeit zwischen Erfassern und Sortierern zwingend erhalten bleiben. Die bestehende Verwertungskette darf nicht durch die Übernahme einzelner Systembestandteile durch Systembetreiber unterbrochen werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann eine hochwertige Sortierung und Verwertung langfristig sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte für keinen der Sammelakteure eine gesetzliche Verpflichtung bestehen, die gesammelten Mengen an die OfHs zu übergeben. Vielmehr muss die Übergabe an die Sortierer in der Hand der Sammler verbleiben.

### 3.2 Keine Mitbenutzungspflicht durch die Hintertür

Die Anforderungen an eine flächendeckende Erfassung sind im Rahmen einer gesetzlichen Regelung so auszugestalten, dass ihre Umsetzung auch ohne eine Mitbenutzungspflicht gewährleistet werden kann. Es gilt unbedingt zu vermeiden, dass die OfHs – analog zum Verpackungsbereich – zur Sicherstellung der Flächendeckung auf ein Modell der Mitbenutzung angewiesen sind oder dieses verpflichtend anwenden müssen.

### 3.3 Kostenerstattung allein reicht nicht aus:

In Punkt 3, Absatz 2 ist vorgesehen, dass die OfHs den sammelnden Akteuren die Kosten der Sammlung erstatten. Diese Regelung greift jedoch zu kurz. Über die reinen

Kostenerstattungen hinaus müssen auch angemessene Zuschläge für Wagnis und Gewinn berücksichtigt werden.

Die Sammlung von Alttextilien ist mit erheblichen unternehmerischen Risiken verbunden, etwa im Hinblick auf die Entsorgung nicht verwertbarer Reststoffe. Die Berücksichtigung dieses Risikos ist daher für viele Sammler von existenzieller Bedeutung und sollte entsprechend in der Ausgestaltung der Erstattungsregelung verankert werden.

## **Hinweise zu Punkt 4 „Herstellerbeiträge“**

Wir begrüßen die vorgesehenen Ansätze zur Ökomodulierung der Systembeteiligungsentgelte. Ohne konkrete und verbindliche Vorgaben ist jedoch zu erwarten, dass diese im Rahmen des Wettbewerbs zwischen den OfHs nur eine begrenzte Wirksamkeit entfalten. Es besteht weiterer Regelungsbedarf, um die angestrebten Lenkungswirkungen tatsächlich zu erreichen und insbesondere das Faser-zu-Faser Recycling zu fördern.

## **Hinweise zu Punkt 5 „Sammlung von Alttextilien“**

Die Ausführungen im Eckpunktepapier zum Thema „Sammlung von Alttextilien“ lassen weiterhin relevante Fragen offen. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung ist es daher unerlässlich, klare, konkrete und eindeutig formulierte Vorgaben zu schaffen, die allen beteiligten Akteuren eine verlässliche und sachgerechte Umsetzung ermöglichen.

### **5.1 Besonderer Regelungsbedarf für den Bereich der Erfassung**

Aus unserer Sicht sind insbesondere folgende Aspekte zwingend zu regeln:

- Die Kriterien und Verfahren zur Zuweisung von Standplätzen müssen eindeutig festgelegt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass weder eine Unter- noch eine Überfrequentierung von Sammelstandorten entsteht.
- Etwaige Kosten für Stellplatzgebühren müssen für alle Sammelakteure unter gleichen Bedingungen gelten; zugleich ist sicherzustellen, dass die erhobenen Entgelte angemessen und nachvollziehbar sind.
- Die Einbeziehung von Standorten auf privaten Sammelplätzen muss gewährleistet werden, um die Anforderungen an die Stellplatzdichte zu erfüllen.
- Eine Kostenerstattung muss auch für solche Mengen erfolgen, die über die festgelegte Mindestsammelquote hinaus erfasst werden.

## **5.2 Umgang mit Alttextilien aus gewerblichen oder anderen nicht-privaten Anfallstellen**

Es ist zwingend zu regeln, wie mit Alttextilien umzugehen ist, die zwar in ihrer Beschaffenheit Textilien aus privaten Haushalten ähneln, jedoch in anderen nicht-privaten Anfallstellen entstehen und dort erfasst werden. Für diese Stoffströme sind eigenständige Sammel- und Sortierstrukturen vorzusehen, um eine Vermischung mit haushaltsnahen Alttextilien systematisch zu vermeiden.

## **5.3 Sonderrolle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

Im Rahmen des Textilgesetzes ist klarzustellen, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger denselben Anforderungen unterliegen wie alle übrigen Sammler, Sortierer, Verwerter und OfHs. Dies gilt sowohl für die Durchführung der Sammlung als auch für die Mengen, die von den öRE als optierte Mengen einer Sortierung und Verwertung zugeführt werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- die Qualität der Sammlung,
- die Anforderungen an die Sortierung und Verwertung,
- die Anforderungen an die Verbringung
- Anforderungen an die Nachweistiefe und Nachweisführung.

## **5.4 Sonderrolle der gemeinnützigen Sammler**

Im Rahmen des Textilgesetzes ist klarzustellen, dass gemeinnützige Sammler denselben Anforderungen unterliegen wie alle übrigen Sammler. Dies gilt sowohl für die Durchführung der Sammlung als auch für die Mengen, die von den gemeinnützigen Organisationen nach der Sammlung in eigener Regie übernommen werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- die Qualität der Sammlung,
- die Anforderungen an die Sortierung und Verwertung,
- die Anforderungen an die Verbringung
- Anforderungen an die Nachweistiefe und Nachweisführung.

## **5.5 Rolle der gewerblichen Sammler**

Eine Verpflichtung zur Übergabe der gesammelten Mengen an die OfHs stellt für die gewerblichen Sammler einen erheblichen Eingriff in die bewährten Praxisstrukturen dar.

Die gewachsenen Strukturen haben sich über viele Jahre hinweg als effizient erwiesen, insbesondere aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen Sammlern und Sortierern, die

teilweise auch als wirtschaftliche Einheit agieren. Daher muss die bislang bestehende Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Weitergabe der erfassten Ware unbedingt erhalten bleiben.

Die gewerbliche Sammlung macht einen wesentlichen Anteil der gesamten Alttextilerfassung aus. Gewerbliche Sammler verfügen über jahrzehntelange Erfahrung in der Sammlung sowie im weiteren Umgang mit Alttextilien. Es hat sich ein funktionierender Markt entwickelt, der durch etablierte Strukturen und eine enge Kooperation zwischen Sammlern und Sortierern geprägt ist. Insbesondere dort, wo Sammler und Sortierer eng verzahnt oder organisatorisch verbunden sind, wird eine hohe Qualität der Erfassung sichergestellt, da beide Parteien bei Qualitätsfragen unmittelbar zusammenarbeiten und abgestimmte Lösungen entwickeln können.

Vor diesem Hintergrund ist es weder nachvollziehbar noch sachgerecht, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) durch Optierungsregelungen die Möglichkeit zur Eigenvermarktung erhalten sollen, während gewerbliche Sammler grundsätzlich verpflichtet werden sollen, ihre Alttextilien an die OfHs zu übergeben. Es ist widersprüchlich, dass diese Flexibilität den örE eingeräumt wird, während sie den erfahrenen Akteuren der Sammel-, Sortier- und Verwertungsbranche verwehrt bleibt.

Bei den OfHs handelt es sich um Organisationen, die bislang nicht in die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien eingebunden waren. Eine entsprechende Vorgabe würde daher den Verlust gewachsener Strukturen, Erfahrungen und Kompetenzen zur Folge haben und zugleich das Risiko einer Minderung der Qualitätsstandards mit sich bringen.

Da die OfHs im Wettbewerb zueinanderstehen, ist zudem zu erwarten, dass Verwertungsentscheidungen primär kostengetrieben erfolgen. Erfahrungen aus anderen Materialströmen und Systemen im In- und Ausland zeigen, dass nachhaltige und ökologische Zielsetzungen unter solchen Rahmenbedingungen häufig nicht im Vordergrund stehen.

Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Erfassern und Sortierern muss daher auch im Rahmen einer erweiterten Herstellerverantwortung zwingend erhalten bleiben. Um eine hochwertige und effiziente, regionale Sortierung und Verwertung weiterhin sicherzustellen, darf die bestehende Verwertungskette nicht durch Eingriffe einzelner Systembetreiber unterbrochen werden.

Aus diesen Gründen darf für gewerbliche Sammler keine Verpflichtung bestehen, die gesammelten Alttextilien an die OfHs zu übergeben.

## **5.6 Umgang mit Mengen aus Secondhandläden, Sozialkaufhäuser und Kleiderkammern**

Es handelt sich hierbei um Mengen, die in Second-Hand-Läden nicht abgesetzt werden konnten. Diese entsprechen nicht dem ursprünglichen Sammelstrom, da es sich um bereits selektierte („beraubte“) Ware handelt und daher gesondert zu behandeln ist. Eine entsprechende Regelung ist hierfür zwingend erforderlich.

## 5.7 Verfahren zur Feststellung von Sammelmengen und Anteilen

Im Hinblick auf die Bemessung der Sammelmengen sowie der zugrunde liegenden Sammelquoten bestehen derzeit erhebliche Unklarheiten, die im Rahmen einer gesetzlichen Regelung zwingend zu klären sind. Insbesondere besteht Regelungsbedarf in folgenden Punkten:

- Grundlage für der Bezugsmenge zur Ermittlung der Sammelmenge und der Sammelquote (betrifft z. B. Störstoffe, die am Container entfernt und separat entsorgt werden und nicht in die Sortieranlagen gelangen. Dieser Vorgang einer Erstsichtung bei der Entnahme am Container wird auch im Eckpunktepapier gefordert),
- Definition der Schnittstellen für die Mengenermittlung (Inputmenge an Sortieranlagen),
- Festlegung der Methodik der Mengenermittlung (z.B. Verwiegung im Eingang der Sortieranlage).

## 5.8 Verfahren zur Einbindung der Mengen aus gewerblichen oder anderen nicht-privaten Anfallstellen

Alttextilien aus nicht-privaten Anfallstellen – beispielsweise aus Krankenhäusern, Hotels, Reinigungsbetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen – werden in der Praxis nicht über Sammelcontainer erfasst, was sachgerecht ist, da sie das Containersystem sowie die nachgelagerte Sortierung beeinträchtigen würden (siehe hierzu auch Punkte 1.2 und 5.2).

## Hinweise zu Punkt 6 „Sortierung und Verwertung von Alttextilien“

Hier ist im Eckpunktepapier beschrieben: „Gesammelte Alttextilien sind einer Erstsichtung zur Entfernung von Fremd- und Störstoffen am Container bzw. am Abladeort zu unterziehen sowie einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß der Abfallhierarchie zuzuführen.“

### 6.1 Umgang mit Resten und Störstoffen

Im Rahmen der Erstsichtung fallen bereits an den Sammelcontainern Reststoffe und Störstoffe an. Für diese Mengen müssen sowohl die entsprechenden Dienstleistungen als auch deren fachgerechte Entsorgung finanziell berücksichtigt werden.

Dieser gesamte Bereich der Sammeldienstleistung findet im Eckpunktepapier bislang weder unter dem Aspekt der Kostenerstattung noch im Hinblick auf Quotenberechnung und Mengenermittlung Berücksichtigung. Insoweit besteht ein dringender Bedarf an einer klarstellenden Regelung.

## 6.2 Verpflichtung zur hochwertigen Sortierung

Die Verpflichtung zur Durchführung einer hochwertigen Sortierung wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass diese Anforderungen gleichermaßen für alle Akteure gelten, d. h. auch für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) sowie gemeinnützige Organisationen. Des Weiteren sollten im Rahmen der nationalen Umsetzung einer europäischen Richtlinie, regionale und europäische Lösungen Vorrang eingeräumt werden.

## 6.3 Verwertungsanforderungen

Die vorgesehenen Anforderungen an die Verwertung sowie die Zielvorgaben von 95 % Verwertungsquote und 85 % „Recyclingquote“ werden ausdrücklich begrüßt. Positiv hervorzuheben ist der Ansatz, eine gemeinsame bzw. summarische Quote für die verschiedenen Verwertungswege festzulegen.

Zur gezielten Weiterentwicklung hochwertiger Recyclingverfahren, insbesondere des Faser-zu-Faser-Recyclings, sollten im Rahmen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung verbindliche Anreize und Förderinstrumente geschaffen werden (u. a. Ökomodulierung der Herstellerbeiträge, Investitions- und Innovationsförderung, Förderung des Einsatzes von Recyclingrohstoffen in Textilprodukten).

Angesichts der derzeit noch begrenzten technischen und marktseitigen Kapazitäten sowie des zusätzlichen Investitionsbedarfs in der Sortierung erscheint es sinnvoll, zunächst bei der im Eckpunktepapier vorgesehenen verpflichtenden Erfassung und Berichterstattung der Faser-zu-Faser-Mengen zu bleiben und eine spezifische Quote für das Faser-zu-Faser-Recycling erst im Rahmen eines stufenweisen Ansatzes vorzusehen. Eine solche Quote sollte erst dann verbindlich werden, wenn belastbare Erkenntnisse zu verfügbaren Kapazitäten, Absatzmärkten und zur Tragfähigkeit der notwendigen Sortierinvestitionen vorliegen und parallel Vorgaben für den Einsatz recycelter Fasern („recycled content“) eingeführt wurden.

Dabei muss gewährleistet sein, dass im Sinne der Abfallhierarchie die Vorbereitung zur Wiederverwendung Vorrang vor dem Recycling hat, auch vor dem Faser-zu-Faser-Recycling. Eine Faser-zu-Faser-Quote ist daher als Mindestanteil innerhalb der dem Recycling zugeführten Mengen auszugestalten, ohne Wiederverwendungsoptionen zu beeinträchtigen.

## 6.4 Vorgaben für regionale Sortierung und Verwertung in Europa

Es sollten klare Vorgaben gemacht werden, dass eine „regionale Sortierung“ in Deutschland Vorrang hat und bei Bedarf eine Sortierung in Europa stattfinden kann. Hierzu sollten die Hürden möglichst gering sein und ein Ausbau der Kapazitäten muss gefördert werden. Das betrifft auch die Vereinheitlichung der Anforderungen zur Abfallverbringung von Alttextilien innerhalb der EU (siehe hierzu Punkt 6.5).

Für eine Verbringung von Alttextilien zur Sortierung außerhalb Europas sollten hohe Anforderungen gelten. Eine entsprechende Verbringung sollte nur möglich sein, sofern die Kapazitäten in Europa nicht ausreichen.

Die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien ist eine Chance, bestehende hochwertige regionale Sortierkapazitäten von Alttextilien zu erhalten und weiter auszubauen. Gleichzeitig besteht aber auch die Gefahr, dass in einem EPR-System über eine Struktur in der mehrere OfH, die zueinander im Wettbewerb stehen, ein Kostendruck entsteht, der einer hochwertigen regionalen Infrastruktur von Sortierkapazitäten zuwiderläuft. Daher müssen im Rahmen einer gesetzlichen EPR-Regelung regionale und hochwertige Sortierprozesse explizit definiert, vorgeschrieben, eingehalten und kontrolliert werden.

Gründe für eine entsprechende Regelung sind:

- Nutzung und Entwicklung der vorhandenen Technik und des Knowhows im Bereich der Sortierung, Vermarktung und Verwertung von Alttextilien,
- Nutzung der vorhandenen Infrastruktur für anfallende Reste. Das bedeutet die Vermeidung von Abfällen in Ländern außerhalb Europas, die in diesen Zielländern nicht nach europäischem Standard behandelt und verwertet werden können.
- Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region,
- Minimierung von Transportwegen,
- Stärkung der Entsorgungswirtschaft in der Region,
- Sicherung von Rohstoffverfügbarkeit für das Textilrecycling in der Region.

Neben der Sortierung ist das Textilrecycling für die Kreislaufwirtschaft von zentraler Bedeutung. Ziel der EU-Kreislaufwirtschaftsstrategie ist es, Recyclingprozesse innerhalb Europas zu etablieren und Abhängigkeiten von Drittstaaten zu verringern. Ein EPR-System sollte daher:

- einen verpflichtenden Anteil an Recycling innerhalb der EU vorschreiben,
- nur Recyclingbetriebe mit EU-Standards zulassen,
- Exporte nur im Ausnahmefall und bei fehlender Kapazität erlauben,
- den Einsatz recycelter Rohstoffe aus europäischer Post-Consumer-Ware verpflichtend vorgeben, um die Nachfrage zu stärken.

In der AbfRRL gibt es Regelungen, die die Sortierung und Vermarktung von Alttextilien betreffen. In Artikel 22 d) ist unter Punkt 5 aufgeführt: „[...] a) Ziel des Sortierverfahrens ist es, Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe zur Wiederverwendung und zur Vorbereitung für die Wiederverwendung zu erhalten, wobei gegebenenfalls der **Sortierung und der Wiederverwendung vor Ort Vorrang eingeräumt wird**; [...]

**Diese Punkte müssen in einem EPR-Gesetz konkretisiert und interpretationsfrei geregelt werden.**

Im vorletzten Absatz von Punkt 6 wird geregelt, welche Nachweise im Falle der Verbringung von Alttextilien nach erfolgter Sortierung vorzulegen sind, also in Fällen, in denen die Materialien bereits das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben und nicht mehr dem Abfallregime

unterliegen. Diese Anforderung muss auch für Mengen gelten, die in Deutschland zur Wiederverwendung vorbereitet und in Deutschland vermarktet werden.

Für unsortierte Alttextilien, die sich weiterhin im Abfallregime befinden, wird hingegen lediglich auf die Regelungen der Abfallverbringungsverordnung verwiesen.

Zwar führt die Abfallverbringungsverordnung zu einem erhöhten organisatorischen und bürokratischen Aufwand beim Export von Textilabfällen, insbesondere in Länder außerhalb Europas. Dennoch bleiben Exporte unsortierter Textilabfälle sowohl in Nicht-EU-Staaten als auch in Länder außerhalb der OECD weiterhin möglich. Insofern trägt die Verordnung nur in begrenztem Maße dazu bei, Anreize für eine verstärkte regionale Sortierung innerhalb Europas zu schaffen.

## 6.5 Anpassungserfordernis für die Verbringung

Der Anwendungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung für „Textilien“ wird in Anhang der AbfRRL wie folgt konkretisiert: „Textilerzeugnisse sowie Kleidung und Bekleidungszubehör aus Textilien“ (Teil I) **und** „**Schuhe sowie Kleidung und Bekleidungszubehör, die hauptsächlich aus anderem Material als Textilien bestehen**“ (Teil II). Das System einer erweiterten Herstellerverantwortung für „Textilien“ umfasst somit eben auch diese Altwaren und es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass diese Fraktionen im Kontext der erweiterten Herstellerverantwortung eine Sonderstellung haben. Sie müssen vielmehr in einem gemeinsamen Sammelsystem erfasst werden.

Vor diesem Hintergrund muss es eine pragmatische und eindeutige Lösung für den Export ins europäische Ausland geben. Ein Anteil von bis zu 10% nicht textiler Bekleidung wie z.B. Schuhe, Gürtel etc. muss ohne weitere Anforderungen möglich sein. Von einer Notifizierung muss für einen problemlosen innereuropäischen Transport dringend abgeraten werden. Auch für den grenzüberschreitenden europäischen Verkehr muss der Anwendungsbereich eines Textilgesetzes unter einer gemeinsamen neuen Abfallnummer oder einer Erweiterung der Fraktionen unter der Abfallnummer B3030 gelten.

In den Erläuterungen zur EU Abfallverbringungsverordnung ist unter Punkt (20) aufgeführt:

*„Um Innovationen im Bereich der Abfallbehandlungstechnologie im Hinblick auf eine umweltgerechte Bewirtschaftung sowie Änderungen des Verbraucherverhaltens bei der Abfalltrennung Rechnung zu tragen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Anhänge IIIA und IIIB fortlaufend aktualisiert werden. Die Kommission sollte insbesondere prüfen, ob Einträge zu Gemischen aus Schuh-, Bekleidungs- und sonstigen Textilabfällen in Anhang IIIA sowie zu Mineralwolle und Matratzen in Anhang IIIB aufgenommen werden sollten.“*

*Die Kommission ist berechtigt, Änderung des Anhangs IIIA zu erlassen, um in jenen Anhang auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen aufzunehmen, sofern die Zusammensetzung dieser Abfallgemische ihre umweltgerechte Verwertung nicht behindert, und sofern nachgewiesen*

---

*ist, dass das betreffende Abfallgemisch in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden wird.“*

Die Erläuterungen zur Abfallverbringungsverordnung zeigen, dass auch in diesem Rahmen eine eindeutige Klärung dahingehend angestrebt wird, dass die Gemische eindeutig der Grünen Liste zugeordnet werden sollen und die Lücke in der Abfalleinordnung entsprechend geschlossen werden soll.

Die EU Kommission befasst sich zurzeit mit der Abfallklassifizierung und Aufnahme bestimmter Abfallströme in die Liste der umweltfreundlichen Abfälle. Dazu gehört auch die Aufnahme von Gemischen aus zwei oder mehr Abfällen, wenn die einzelnen Teilmengen nicht gefährlich sind.

In diesem Zusammenhang ist es für das Gelingen der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung zwingend erforderlich, eine praxistaugliche Lösung für alle Textilabfälle aus dem Anwendungsbereich der AbfRRL zu finden.

## **Hinweise zu Punkt 7 „Einbindung betroffener Akteure“**

Es soll eine Kommission für Alttextilien eingerichtet werden, welche die zuständige Behörde in technischen Fragen berät. Das greift aus unserer Sicht zu kurz.

Der Erfolg eines EPR-Systems für Textilien hängt maßgeblich davon ab, dass die Expertise der etablierten Akteure in Sammlung und Sortierung aktiv eingebunden wird. Dies betrifft in besonderem Maße das Ziel, die Kreislaufwirtschaft für Textilien auszubauen und weiterzuentwickeln. Eine Kommission, die nur Empfehlungen aussprechen kann, kann dieser Aufgabe nicht gerecht werden.

Unsere Branche verfügt über jahrzehntelange Erfahrung, gewachsene Infrastrukturen und funktionierende Absatzkanäle – sowohl für hochwertige Wiederverwendung als auch für stoffliche Verwertung. Diese gewachsene Struktur bildet das Rückgrat einer funktionierenden Textilkreislaufwirtschaft. Ohne ihre aktive Mitwirkung droht der Verlust von Know-how, Qualität und Effizienz in der gesamten Wertschöpfungskette.

Ohne die aktive Einbindung, der bestehenden Akteure, die nicht nur empfehlenden Charakter hat, besteht die Gefahr, dass neue, rein finanzorientierte Systeme ineffizient und ökologische Ziele verfehlt werden.

Im Rahmen eines Textilgesetzes werden insbesondere die grundlegenden Rahmenbedingungen definiert, jedoch keine Detailvorgaben enthalten sein, die aber für eine effektive Umsetzung erforderlich sind.

Gerade diese Details – etwa zur Sortierqualität, zur Nachweisführung, zur Finanzierung bestehender Infrastrukturen oder zur Differenzierung zwischen Wiederverwendung und Recycling – sind entscheidend für den praktischen Erfolg. Diese fachliche Ausgestaltung kann nur im Dialog mit der Branche erfolgen.

---

Insofern muss ein Textilgesetz Beteiligungsprozesse vorsehen, um die Expertise der Sammler und Sortierer in die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen, der Leitlinien usw. einzubringen. Aus unserer Sicht gilt dies insbesondere für:

- die verbindliche Einbindung und Erhalt bestehender Sammel-, Sortier und Vermarktungsstrukturen
- die Festlegung qualitätsorientierte Kriterien für Sammlung, Sortierung und Recycling als Voraussetzung für ökologische Zielerreichung,
- Integration und Unterstützung des Ausbaus von innovativen Sortier- und Recyclingverfahren
- die Festlegung von Regelungen und Konkretisierung von Berichtspflichten.

## Hinweise zu nicht berücksichtigten Aspekten

Im Eckpunktepapier fehlen aus unserer Sicht weitere wichtige Punkte, insbesondere im Hinblick auf den Vollzug. Wir sprechen uns ausdrücklich dafür aus, Kontrollen und Vollzugsaufgaben zentral bei einer zuständigen Behörde zu bündeln, anstatt diese auf die 16 Bundesländer zu verteilen. Auf diese Weise können fachliche Expertise gezielt aufgebaut und Informationsverluste vermieden werden

### **24. April 2026, Die Gesellschafter der Gemeinschaft für textile Zukunft**

Rainer Binger (Boer Group)  
Martin Böschen (Texaid AG)  
Jean Bilsheim (Bilsheim Textil GmbH)  
Paul Schmitz (TRD Group)  
Reinhold Thate (Geo-Text Recycling AG)

Kontakt per Mail: [gemeinschaft@textile-zukunft.de](mailto:gemeinschaft@textile-zukunft.de)

### **Über die Gemeinschaft für textile Zukunft (GftZ)**

Die nachhaltige Nutzung von Textilien und die damit verbundene hochwertige Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien – das sind die Ziele, welche die Gemeinschaft für textile Zukunft (GftZ) seit ihrer Gründung 2014 verfolgt. Gesellschafter der GftZ sind Unternehmen, deren tägliches Geschäft die Erfassung, Sortierung, Verwertung und Vermarktung von Alttextilien ist: Jean Bilsheim Textil GmbH, Boer Group, TEXAID, TRD Group, Geo-Text Recycling AG ([www.textile-zukunft.de](http://www.textile-zukunft.de)).